

Präambel

Unsere Schule ist ein Lebensbereich, in dem sich alle am Schulleben Beteiligten wohlfühlen sollen. Schüler*innen sollen ihre Persönlichkeit, Lern- und Leistungsbereitschaft, Kritik- und Reflexionsfähigkeit sowie eigenverantwortliches Handeln auf der Grundlage des christlichen Menschenbildes entwickeln. Zu den Grundsätzen unseres Handelns gehören Toleranz, Gerechtigkeit und das Einsetzen für das Gemeinwohl sowie Solidarität und Friedfertigkeit im Umgang mit den Mitmenschen und der Umwelt.

Um diese Ziele zu erreichen, bedarf es der gemeinsamen Anstrengung von Schüler*innen, pädagogischen Mitarbeiter*innen und der Elternschaft.

Zweck der nachstehenden Ordnung ist es, die Rahmenbedingungen für ein geregeltes Miteinander zu schaffen. Sie ist daher für alle verbindlich.

I. Unterrichts- und Pausenordnung

1 Unterrichtszeiten:

1./2. Std.	8:15 Uhr	–	9:40 Uhr
Pause	9:40 Uhr	–	10:00 Uhr
3./4. Std.	10:00 Uhr	–	11:30 Uhr
Pause	11:30 Uhr	–	11:45 Uhr
5./6. Std.	11:45 Uhr	–	13:10 Uhr
Mittagspause	13:10 Uhr	–	13:50 Uhr
7./8. Std.	13:50 Uhr	–	15:20 Uhr
Pause	15:20 Uhr	–	15:30 Uhr
9./10. Std.	15:30 Uhr	–	17:00 Uhr

2 Um einen reibungslosen Informationsaustausch sicherzustellen, sind alle Mitglieder der Schulgemeinde sowie bei Schüler*innen zumindest ein Erziehungsberechtigter über den Messenger der Schule schul.cloud erreichbar. Die Kommunikation mit den Lehrkräften erfolgt vornehmlich über schul.cloud bzw. über die schulische Mail-Adresse.

Alle Informationen zum Stundenplan sind in Untis mobile einsehbar (Raumverlegungen, besondere Unterrichtsveranstaltungen, Unterrichtsausfälle oder -vertretungen, Vertretungsmaterialien etc.).

Die Einrichtung von schul.cloud und Untis mobile auf einem mobilen Endgerät ist binnen 4 Wochen nach Eintritt in die Schulgemeinde sicherzustellen.

3 Zu Unterrichtsbeginn warten die Schüler*innen vor den jeweiligen Unterrichtsräumen. Das pünktliche Erscheinen aller Beteiligten ist eine Selbstverständlichkeit. Falls die unterrichtende Lehrkraft nach zehn Minuten noch nicht anwesend ist und keine besonderen Anweisungen gegeben sind, meldet die Klassensprecherin oder der Klassensprecher dies dem Sekretariat. Zu Unterrichtsbeginn erheben sich alle zur gemeinsamen Begrüßung.

4 Die Ahndung von nicht entschuldigten Verspätungen oder Abwesenheiten unterliegt dem pädagogischen Ermessen der unterrichtenden Lehrkraft. An- bzw.

Abwesenheiten sowie Verspätungen sind im digitalen Klassenbuch zu vermerken.

5 Jacken, Mäntel und nicht aus religiösen Gründen getragene Kopfbedeckungen sind während des Unterrichts abzulegen.

6 In den Pausen halten sich die Schüler*innen in der Regel im Freien auf. Die Fachräume müssen in allen Pausen verlassen werden, es sei denn, die Fachlehrkraft verbleibt im Fachraum.

7 Das Verlassen des Schulgeländes zwischen 8.15 Uhr und 13.10 Uhr ist den Klassen 5 bis 10 untersagt. Bei Zuwiderhandlungen entfällt die Aufsichtspflicht der Schule und die Erziehungsberechtigten tragen die Verantwortung.

8 Bei Erkrankungen melden die Erziehungsberechtigten das Kind vor Unterrichtsbeginn über schul.cloud bei der Klassenleitung krank. Bei Oberstufenschülerinnen und -schülern hat die Krankmeldung eigenständig an die Tutorin oder den Tutor zu erfolgen. Bei anstehenden Leistungsnachweisen (Klassenarbeiten, Tests, Präsentationen, Referate etc.) sind auch die entsprechenden Fachlehrer via schul.cloud über die krankheitsbedingte Abwesenheit zu informieren.

9 Bei krankheitsbedingter Entlassung aus dem Unterricht haben sich Schüler*innen bei der unterrichtenden Lehrkraft und im Sekretariat abzumelden. Vom Sekretariat aus sind die Erziehungsberechtigten bzw. bei Schüler*innen aus dem KJFH-Bereich die zuständigen Mitarbeitenden zu informieren.

10 Beurlaubungen bis zu zwei Tagen sind grundsätzlich in schriftlicher Form und so früh wie möglich bei der Klassenleitung oder der Tutorin / dem Tutor zu beantragen. Beurlaubungen von mehr als zwei Tagen sowie vor und nach Ferien und Feiertagen bedürfen der Genehmigung der Schulleitung. Der schriftliche Antrag auf Beurlaubung ist in solchen Fällen über die Klassenleitung bzw. die Tutorin / den Tutor an die Schulleitung zu richten. Dabei ist zu beachten, dass Beurlaubungsanträge für Tage direkt vor und nach Ferien spätestens vier Wochen vor der geplanten Abwesenheit einzureichen sind und nur in besonders begründeten Ausnahmefällen genehmigt werden können.

11 Die Gestattung von Trinken, Essen oder Kaugumikauen während der Unterrichtszeit fällt in den pädagogischen Ermessensspielraum der unterrichtenden Lehrkraft.

12 Die Räumlichkeiten sind grundsätzlich in einem ordentlichen Zustand zu verlassen. Am Ende der 6. Stunde sind sämtliche Stühle hochzustellen, Leinwände hochzudrehen, Tafeln zu putzen und der Boden zu kehren. Darüber hinaus sind grundlegende Energiesparmaßnahmen durchzuführen (Heizung auf Antifroststufe [*] regulieren, Displays oder Beamer ausschalten, Fenster schließen, Licht ausschalten).

Die Klassenleitungen sind gehalten, diesbezüglich ent-

sprechende Klassendienste einzuteilen und im digitalen Klassenbuch zu hinterlegen.

13 Schüler*innen der Klassen 5-7 haben ein Hausaufgabenheft zu führen. In allen Jahrgangsstufen dokumentiert die Lehrkraft am Ende des Unterrichts die Hausaufgaben im digitalen Klassenbuch.

14 Für die Sicherheit von in die Schule mitgebrachten Wertgegenständen übernimmt die Schule keine Haftung. Fundsachen sind umgehend im Sekretariat oder in der Schulbibliothek abzugeben.

15 Fremdes Eigentum ist zu achten. Wenn eine Schülerin oder ein Schüler fremdes Eigentum entwendet oder beschädigt, so ist diese/dieser bzw. die Erziehungsberechtigten haftbar.

16 Für den ordnungsgemäßen Zustand von Verkehrsmitteln (Fahrräder, Mopeds, Roller, PKW etc.) sind die Erziehungsberechtigten bzw. die volljährigen Schüler*innen verantwortlich.

17 Besitz, Konsum und Weitergabe jeglicher dem Betäubungsmittelgesetz unterliegender Substanzen ist auf dem Schulgelände und -weg und bei allen Schulveranstaltungen (Ausflügen, Klassenfahrten etc.) grundsätzlich verboten. Dazu gehören insbesondere der Genuss von Stimulanzien, Alkohol oder Tabakprodukten. Bei besonderen Anlässen kann die Schulleitung im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten das Alkohol- oder Rauchverbot teilweise aufheben. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes.

Alle Mitglieder der Schulgemeinde tragen gemeinsam Verantwortung für ein gesundheitsbewusstes Handeln.

II. Verhalten gegenüber Personen und Sachen

1 Alle Beteiligten am Schulleben sollen gemäß der Präambel der Schulordnung respekt- und rücksichtsvoll miteinander umgehen. Niemand darf aufgrund seines Geschlechtes, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft oder Beeinträchtigung benachteiligt oder bevorzugt werden. Aggressives oder die körperliche oder seelische Unversehrtheit gefährdendes Verhalten in Wort oder Tat ist nicht akzeptabel. Hierzu gehören auch sämtliche Formen von Medienmissbrauch.

Wer Formen aggressiven oder verletzenden Verhaltens gegen Personen miterlebt, ist aufgefordert, schlichtend einzugreifen oder, wo dies nicht möglich ist, der Aufsicht bzw. der Klassenleitung oder dem Tutor / der

Tutorin Bericht zu erstatten. Dabei können Personen des eigenen Vertrauens hinzugezogen (Freunde, Vertrauenslehrer*innen, Jugenddorfpfarrerin etc.) werden. Die Grundsätze des Beschwerdemanagements sind einzuhalten.

2 Das Jugenddorfgelände, die Schulgebäude und Gebäude der Kinder- und Jugendhilfe sowie die sich darauf bzw. darin befindlichen Gegenstände und Bepflanzungen sind sorgsam zu behandeln. Jegliche Formen von Sachbeschädigungen unterliegen der Schadensersatzpflicht nach dem Verursacherprinzip. Bei minderjährigen Schüler*innen haften die Erziehungsberechtigten. Sachbeschädigungen jedweder Art sind zu melden. Ansprechpartnerinnen und -partner sind alle Mitarbeitenden.

3 Jede Schülerin und jeder Schüler ist verpflichtet, auf die zur Verfügung gestellten Lernmittel selbst zu achten. Bei Verlust oder Beschädigung der Lernmittel ist Ersatz zu leisten. Die Schulbücher müssen umgehend nach der Aushändigung mit einem Schutzumschlag versehen werden.

III. Maßnahmen bei Verstößen gegen die Schulordnung

Bei Verstößen gegen die allgemeine Schul- und Unterrichtsordnung sind alle Mitarbeitenden der Jugenddorf Christophorusschule befugt, angemessene pädagogische Maßnahmen oder Ordnungsmaßnahmen zu ergreifen, anzuordnen bzw. einzuleiten. Den rechtlichen Rahmen setzt diesbezüglich das Hessische Schulgesetz in seiner jeweils gültigen Fassung (aktuell HSchG §82). Sämtliche pädagogischen Maßnahmen bzw. Ordnungsmaßnahmen – von der mündlichen Ermahnung bis hin zur Verweisung von der Schule – dienen im Rahmen des „pädagogischen Dreiecks“ (Kind-Elternhaus-Schule) dem Zweck, Einsichten in Fehlverhalten zu ermöglichen und positive Verhaltensänderungen zu bewirken. Die konkreten Maßnahmen sollen die Grundsätze der Angemessenheit und Wirksamkeit erfüllen.

Anmerkung: Die weiteren Ordnungen und Regelungen (z.B. Bibliotheksordnung, Ordnung zum Umgang mit digitalen Medien, Parkordnung etc.) behalten ihre Gültigkeit und finden unabhängig von dieser allgemeinen Schul- und Unterrichtsordnung Anwendung.

Stand 2/2024